

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Hildegard Kronawitter SPD**
vom 29.11.2005

Nachtflugregelung am Flughafen München II

Am 26. März 2001 wurde für den Flughafen München II im Erdinger Moos eine neue Nachtflugregelung mit Sofortvollzug erlassen. Gegen diese neue Regelung wurde seitens der Schutzgemeinschaft Erding Nord, Freising und Umgebung e.V. geklagt. Das Gerichtsverfahren ist noch schwebend. Die gegenwärtig gültige Regelung wird als außerordentlich großzügig und flexibel angesehen, dennoch werden regelmäßig zahlreiche Ausnahmen genehmigt.

Ich frage die Staatsregierung:

1. Wie sieht die derzeitige Nachtflugregelung konkret aus?
2. Welche Flüge unterliegen nicht der Nachtflugregelung und wie hoch war im Durchschnitt der vergangenen Monate die Zahl dieser Flüge pro Nacht?
3. Wie viele Ausnahmegenehmigungen wurden für Starts und Landungen in der vom Flugbetrieb ausgenommenen Zeit in den einzelnen Monaten seit August 2004 erteilt und aus welchen Gründen? (Bitte die Ausnahmegenehmigungen auch nach Gründen aufschlüsseln.)
4. Wie erklärt die Staatsregierung die großen Schwankungen bei der Zahl der Ausnahmegenehmigungen?
5. Wie personell aufwändig ist der vom Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie vorgehaltene Jourdienst für die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen?
6. Wann rechnet die Staatsregierung mit der Beendigung des Klageverfahrens gegen die praktizierte Nachtflugregelung vom 26. März 2001?

Antwort

des Staatsministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie
vom 26.01.2006

Zu 1.:

Die Nachtflugregelung für den Flughafen München in der geltenden Fassung wurde von der Regierung von Oberbayern mit Änderungsgenehmigung vom 23.03.2001 erlassen.

Danach unterliegt der Flugbetrieb in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr Beschränkungen. Die Nachtflugregelung sieht eine grundsätzlich flugbewegungsfreie Zeit zwischen 00:00 Uhr und 05:00 Uhr vor. Im Einzelnen sind zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr folgende Flüge zulässig:

- 28 planmäßige Starts und Landungen (zwischen 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr Starts und Landungen, zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr nur Landungen). In Ausnahmefällen und bei Vorliegen eines besonderen Verkehrsinteresses dürfen Interkontinentalflüge auch bis 24:00 Uhr geplant werden.
- Von 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr Landungen mit Flugzeugen von Luftfahrtunternehmen, die einen Wartungsschwerpunkt in München unterhalten (bei Interkontinentalflügen auch Starts), sowie zwischen 05:00 Uhr und 06:00 Uhr Starts zu Überführungsflügen und Landungen von Interkontinentalflügen.
- Planmäßige Starts und Landungen mit Flugzeugen, die an jeder einzelnen Lärmmessstelle in der Umgebung des Flughafens im Mittel keinen höheren Einzelschallpegel als 75 dB(A) erzeugen in der Zeit zwischen 22:00 Uhr bis 23:30 Uhr und ab 05:00 Uhr. Diese Regelung gilt nachrangig auch für Passagierflüge von Luftfahrtunternehmen mit Flugzeugen über 12 to Gesamtabflugmasse, sofern derartige Flüge regelmäßig durchgeführt und am Vortag beim Flugplankoordinator angemeldet werden.
- Verspätete Landungen und Starts in der Zeit von 22:00 Uhr bis 24:00 Uhr sofern die planmäßige Ankunfts- oder Abflugzeit vor 22:00 Uhr bzw. vor 23:30 Uhr liegt.
- Verfrühte Landungen in der Zeit von 05:00 Uhr bis 06:00 Uhr, sofern die planmäßige Ankunftszeit nach 06:00 Uhr liegt.
- Post- und Vermessungsflüge von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Ausbildungs- und Übungsflüge, die nach luftverkehrlichen Vorschriften während der Nacht durchgeführt werden müssen, von 22:00 Uhr bis 23:00 Uhr.
- Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen, zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben sowie Landungen aus meteorologischen, technischen und sonstigen Flugsicherheitsgründen von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.
- Darüber hinaus kann das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie in begründeten Ausnahmefällen Starts und Landungen zulassen, sofern dies zur Vermeidung erheblicher Störungen im Luftverkehr oder aus sonstigen Gründen besonderen öffentlichen Interesses erforderlich ist.

Zu 2.:

Nicht den Nachtflugbeschränkungen unterliegen Flüge zur Hilfeleistung in Not- und Katastrophenfällen, zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben, Landungen aus Flugsicherheitsgründen und Flüge, die das Staatsministerium für Wirtschaft, In-

Infrastruktur, Verkehr und Technologie in begründeten Ausnahmefällen zulässt.

Im Durchschnitt der Monate August 2004 mit Dezember 2005 wurden pro Nacht 4 solcher Flüge durchgeführt.

Zu 3.:

In den Monaten August 2004 mit Dezember 2005 wurden durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie insgesamt 479 Einzelausnahmeerlaubnisse erteilt. Dies sind im Durchschnitt 0,9 Ausnahmen pro Nacht.

Die Ausnahmen verteilen sich wie folgt auf die einzelnen Monate:

Monat	Jahr 2004/2005
Januar	32
Februar	46
März	14
April	32
Mai	15
Juni	25
Juli	56
August	47/27
September	21/27
Oktober	19/34
November	12/24
Dezember	14/34

Ausnahmegenehmigungen wurden insbesondere wegen Störungen des Luftverkehrs aus Wettergründen und wegen flugsicherungsbedingter Verspätungen erteilt. Wetterbedingte Beeinträchtigungen des Luftverkehrs ergeben sich im Winter durch Schneefall und Eisbildung, im Sommer durch Gewitter und im Herbst durch Nebellagen am Flughafen München und/oder an den Herkunfts- und Zielorten der Luftfahrzeuge.

Zu 4.:

Die Schwankungen bei der Anzahl der erteilten Ausnahmegenehmigungen sind auf die zu Frage 3 dargestellten, immer wieder auftretenden außergewöhnlichen Wetterverhältnisse zurückzuführen.

Beispielsweise musste im Juli 2005 im Vergleich zum Vormonat und zum Folgemonat mit 56 Ausnahmen mehr als die doppelte Anzahl von Ausnahmegenehmigungen erteilt werden. Allein in der Nacht vom 29. auf den 30.07.2005 waren 39 Ausnahmegenehmigungen zur Bewältigung erheblicher Störungen des Luftverkehrs erforderlich. Diese Störungen wurden durch anhaltende heftige Gewitter mit Hagel im Bereich des Flughafens München und durch ausgedehnte Gewitterfronten in großen Teilen Europas verursacht. In Folge des Gewitters war wegen Stromausfalls in den Abendstunden zeitweise auch der Betrieb der S 8 zwischen Ostbahnhof und Flughafen eingestellt worden. Hinzu kam, dass durch den Ferienbeginn in Bayern am Flughafen München außergewöhnlich viele Flugbewegungen geplant waren. Unter den Fluggästen befanden sich deshalb viele Familien mit Kindern.

Zu 5.:

Für Entscheidungen über Ausnahmeanträge auch außerhalb der üblichen Dienstzeiten sowie an Wochenenden und Feiertagen stehen im Wechsel 5 Bedienstete des Luftverkehrsreferates im Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie zur Verfügung. Von diesen Bediensteten wird gleichzeitig auch der besondere Bereitschaftsdienst für Angelegenheiten der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der allgemeine Bereitschaftsdienst des Ministeriums wahrgenommen. Ein zusätzlicher Aufwand für die Gewährleistung der Entscheidungsbereitschaft zu Ausnahmeanträgen für nächtliche Flüge am Flughafen München besteht daher nicht.

Zu 6.:

Den Zeitpunkt der Verkündung der Entscheidung über die anhängigen Klagen gegen die Nachtflugregelung bestimmt der zuständige Senat des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes. Eine Aussage hierüber durch das Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie hätte deshalb lediglich spekulativen Charakter. Ob die gerichtlichen Auseinandersetzungen über die Nachtflugregelung mit diesem Verfahren beendet sein werden, hängt davon ab, ob die Entscheidung Bestandskraft erlangen wird.